

NR. 1528 | 18.11.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Fakultät für
Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

vom 16.11.2022

**Promotionsordnung
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 16. November 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) a) Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
b) Anstelle des deutschen Doktorgrades können auf Antrag an den Promotionsausschuss die folgenden internationalen Äquivalente verliehen werden:
 - Ph.D. in Philosophy
 - Ph.D. in Education in Learning Sciences
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Dr. phil. h.c. verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft gehören folgende Mitglieder an:
 1. Die Dekanin bzw. der Dekan oder vertretungsweise die Prodekanin bzw. der Prodekan oder ein bzw. eine der drei nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 benannten Vertreterinnen oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren oder Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. -leiter aus den Fächern Philosophie und Erziehungswissenschaft,
 3. jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der nichthabilitierten (promovierten) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus den Fächern Philosophie und Erziehungswissenschaft,
 4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu Mitgliedern des Promotionsausschusses bestimmen sowie die Amtszeiten festlegen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wirkt beratend ohne Stimmrecht mit.

- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden vom Fakultätsrat nach Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zwei der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter und mindestens eine bzw. einer nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter anwesend sind. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren.
 3. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen.
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b.
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.

6. Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter.
 7. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10.
 8. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung.
 9. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.
 10. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1.
 11. Entscheidung über Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Dissertation nach § 16.
 12. Bemühung um Vermittlung einer neuen Betreuerin bzw. eines neuen Betreuers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus nicht von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu vertretenden Gründen nach § 7 Abs. 3.
 13. Der Promotionsausschuss übernimmt die für einen Promotionsstudiengang gemäß § 6a vorgesehenen Aufgaben eines besonderen Prüfungsausschusses.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel einer der in § 1 Abs. 2 genannten Doktorgrade vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbstständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 5, 6, und 7 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, der thematisch den Fächern Philosophie oder Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann, oder
 - d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht,
- nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses mit überdurchschnittlicher Note abhängig. Der Promotionsausschuss kann Nachweise über weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen verlangen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Die Inhalte der vorbereitenden Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b legt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.
- (4) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt und, falls dies eine wissenschaftliche Erforschung des gewählten Themas erfordert, über ausreichende Kenntnisse der Quellsprache(n), etwa des Altgriechischen oder Lateinischen. Sprachkenntnisse werden in der Regel durch ein Abschlusszeugnis über einen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Erfolg nachgewiesen bzw. durch Zertifikate oder Prüfungsergebnisse, in denen gleichwertige Kenntnisse bescheinigt werden.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dabei ist mitzuteilen, ob eine individuell betreute strukturierte Promotion oder eine Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs gemäß § 6a angestrebt wird. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. Ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf unter Angabe des Bildungswegs,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 5,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. ein Exposé des mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer abgesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation zum geplanten Promotionsprojekt, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Dabei muss das Arbeitsgebiet eindeutig der Philosophie oder der Erziehungswissenschaft zuzuordnen sein.
 7. Falls nach § 5 erforderlich, Nachweise über promotionsvorbereitende bzw. postgraduale Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Aufnahmegespräch für den Promotionsstudiengang.
 8. Eine Erklärung darüber, wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.
 9. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 5.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als einer bzw. eine der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer zu fungieren,
 - c) ggf. die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Bewerberin bzw. einen Bewerber als Doktorandin bzw. Doktoranden anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 9.

- (6) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandinnen- bzw. Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

Die Promotion kann im Rahmen eines Promotionsstudiengangs bzw. eines Promotionsprogramms nach den jeweils aktuellen Richtlinien der Fakultät erfolgen.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Zur Erstbetreuung sind nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Habilitierte und Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. -leiter der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft berechtigt. Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, kann sie bzw. er die Erstbetreuung bis zu einer Dauer von in der Regel drei Jahren fortführen. Für die Zweitbetreuung können auch Mitglieder einer anderen Fakultät und einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule gewählt werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende gemäß § 7 Abs. 1 und im gegenseitigen Einvernehmen bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen bzw. Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuenden – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuenden regelt eine Betreuungsvereinbarung, die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und beiden Betreuenden unterschrieben sein muss und die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
1. Namen und Kontaktdaten der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
 2. Namen und Kontaktdaten beider Betreuerinnen bzw. Betreuer,
 3. Beginn des Promotionsvorhabens,
 4. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 5. Einreichung eines Exposés gemäß §6 Abs. 2 Ziffer 6,
 6. Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können sie durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Drei gedruckte Exemplare der Dissertation; diese müssen gebunden sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten. Im Benehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern kann auf die Einreichung zweier gedruckter Exemplare zugunsten einer digitalen Form verzichtet werden,
 2. die Dissertation in digitaler Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit als Anhang beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßigem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte digitale mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. ein Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. eine aktuelle Studienbescheinigung,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6,
 10. ein Vorschlag für die Wahl der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters und deren bzw. dessen schriftliche Zustimmung. In der Regel werden die Betreuenden der Dissertation auch vom Promotionsausschuss als Gutachterinnen bzw. Gutachter bestimmt. Für den Fall, dass dies nicht zutrifft, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine andere prüfungsberechtigte Person vorschlagen und deren schriftliche Zustimmung vorlegen.

11. Die Namen der für die mündliche Prüfung gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer (vgl. § 10 Abs. 2 Buchstabe c).
 12. Bei einer Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs gemäß § 6a ist eine Bescheinigung der betreffenden Leiterin bzw. des betreffenden Leiters über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs beizulegen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.
- Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber einer der in § 17 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.
- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Den Vorsitz in der Promotionskommission führt in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekanin bzw. der Prodekan. Sofern beide verhindert sind oder selbst als Gutachterin bzw. Gutachter oder Prüferin bzw. Prüfer am Promotionsverfahren mitwirken, kann die Dekanin bzw. der Dekan einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Fakultätsrates, das der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehört, den Vorsitz übertragen. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme von Entschuldigungen nach § 13 Abs. 1.
- (2) Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft aus
- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation, die auch Prüferinnen bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung sind, und
 - c) zwei weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern für die mündliche Prüfung aus der in § 7 Abs. 2 benannten Statusgruppen, die Mitglieder der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft sind. Sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation Mitglied der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft sein, kann eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Prüfung aus fachverwandten Wissenschaftsdisziplinen anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder einer auswärtigen Hochschule sein, wenn sie oder er der unter § 7 Abs. 2 benannten Statusgruppen angehört. Dem Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Zuweisung bestimmter Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. der Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Alle Mitglieder sind aus dem unter § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis auszuwählen. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen gemäß § 7 Abs. 2, die nicht der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft oder der Ruhr-Universität Bochum angehören, in die Kommission berufen, sofern dies vom Gegenstand her geboten ist. Die Zahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.

- (3) Die Promotionskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ II Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur philosophischen oder erziehungswissenschaftlichen Forschung darstellen.
- (3) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird und die Fakultätsöffentlichkeit gewahrt bleibt. Bei Anfertigung einer fremdsprachigen Dissertation ist eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung an die Arbeit anzufügen.
- (5) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (6) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (7) Eine kumulative Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten kann anerkannt werden, wenn die kumulative Dissertation zumindest drei einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen enthält, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § II Abs. 1 und 2 entsprechen und zudem die folgenden Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss Erstautorin bzw. Erstautor der Veröffentlichungen sein.
 - b) Mindestens eine der mindestens drei Veröffentlichungen muss in nationalen oder internationalen anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Peer

Review) zur Veröffentlichung akzeptiert sein (in der Regel Nachweis über den Journal Citation Report, Web of Science bzw. Acceptance Letter des Editors). Die übrigen Veröffentlichungen müssen sich mindestens in einem solchen Verfahren befinden. Wenn die Betreuerinnen bzw. Betreuer es ausreichend begründen, können auch andere begutachtete Publikationsformen und -organe, z.B. Buchserien, Proceedings zu Konferenzen etc. zugelassen werden.

- c) Die Veröffentlichungen werden um einen Manteltext (Summarium) mit einer Länge von circa 30 Seiten, der in die Thematik einführt, den theoretisch-konzeptionellen Rahmen und die methodische Vorgehensweise übergreifend erläutert sowie die erzielten Ergebnisse zusammenfasst und im Gesamtkontext diskutiert, ergänzt. Dem Summarium ist ein einseitiges Abstract in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
 - d) Der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden an der Veröffentlichung muss gegenüber dem der Koautorinnen bzw. Koautoren überwiegen und muss in einem zusätzlichen Schreiben für jede Veröffentlichung dargestellt werden. Die Darstellung des Eigenanteils muss von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer bestätigt werden. Eine zusätzliche Bestätigung durch die Koautorinnen bzw. Koautoren wird empfohlen.
 - e) Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter ist nicht in Ko-Autorenschaft an den verfassten Veröffentlichungen beteiligt.
 - f) Eine kumulative Dissertation muss spätestens mit der Antragsstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der Bewerberin bzw. dem Bewerber beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.
 - g) Die Veröffentlichung der Dissertation darf nicht durch die Abtretung der Urheberrechte an die Publikationsorgane der Veröffentlichungen behindert sein. Für die Einholung entsprechender Genehmigungen ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verantwortlich.
- (8) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (9) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich ein Prädikat vor.

Als Prädikate sind zulässig:

- summa cum laude
- magna cum laude
- cum laude

- rite.
- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
 - (3) Die Rücknahme der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § II Abs. 8 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
 - (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
 - (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
 - (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten drei Wochen für die zur Einsichtnahme berechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird veröffentlicht.
 - (7) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin bzw. beim Dekan eingereicht werden muss.
 - (8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
 - (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt zu geben und soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters liegen. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird.

- (3) Die Disputation wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden gemäß § 10 durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über zwei wissenschaftliche Thesen. Die erste These soll sich auf die Thematik der Dissertation beziehen. Die zweite These soll das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bearbeitete Dissertationsthema in den weiteren Zusammenhang des Faches einordnen. Die Thesen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. Die Promotionskommission weist Thesen, die thematisch zu begrenzt sind, zurück und fordert neue Thesen an. Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Sie beginnt mit einer insgesamt höchstens 30minütigen Darlegung der Thesen der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Gestaltung des wissenschaftlichen Vortrags bleibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden überlassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 9 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der mündlichen Prüfung in nicht öffentlicher Sitzung eines der folgenden Prädikate für die Disputation fest:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)
 - rite (genügend)
 - insufficienter (unzulänglich)

Die Bewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten. Bei der Umrechnung der Prädikate in Noten bedeutet: „summa cum laude“ eine 0,5, „magna cum laude“ eine 1, „cum laude“ eine 2, „rite“ eine 3, „insufficienter“ eine 5.

Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewertung „insufficienter“ ist. In diesem Fall kann die Disputation innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der Disputation nicht innerhalb eines Jahres, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist verlängern oder eine weitere Wiederholung genehmigen. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Im Anschluss an die mündliche Prüfung legt die Promotionskommission die Note für die Dissertation sowie auf der Grundlage sämtlicher Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest.

Bei der Feststellung der Gesamtnote ist das Prädikat der Dissertation gegenüber dem Prädikat der mündlichen Prüfung im Verhältnis 6:4 zu gewichten.

Das Prädikat „summa cum laude“ setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation diese Note erreichen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar

nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.

- (4) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin bzw. der Doktorand oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre Dissertation bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ganz zugänglich zu machen. Die Dissertation soll ganz publiziert werden. Die Verpflichtung wird erfüllt durch
 - a) die Ablieferung von drei Druckexemplaren, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und in der Regel eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird bzw. wenn eine oder mehrere wissenschaftliche Zeitschriften die Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeiten einer kumulativen Dissertation übernehmen, oder
 - b) die Ablieferung von drei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek und einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
 - c) das Hochladen über das Dokumentenrepositorium (OPUS) der Ruhr-Universität

Bochum; das Datenformat ist dabei mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

- (3) In den Fällen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b und c überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind sechs Exemplare der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf eigene Kosten. Alle Pflichtexemplare hat die Doktorandin bzw. der Doktorand unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität abzuliefern.
- (4) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das von der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vorgegebene Muster. Den Pflichtexemplaren der Dissertation ist am Schluss eine kurze Darstellung des Bildungsganges anzufügen bzw. (bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Buch in einem gewerblichen Verlag) beizulegen.
- (5) Für alle Publikationsformen gilt, dass die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie des Datums der mündlichen Prüfung gekennzeichnet sein muss.
- (6) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu erfolgen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist verlängern, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen entsprechenden Antrag vor Ablauf der Frist stellt. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand diese Frist, so erlischt für den Promotionsausschuss die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (7) Bei Veröffentlichung als Monografie oder Zeitschriftenaufsatz bzw. Zeitschriftenaufsätzen kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des ggf. gemäß Absatz 1 genehmigten Manuskriptes binnen zwei Jahren sicherstellt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss hierzu einen entsprechenden Antrag an die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses stellen.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Namen und die Amtsbezeichnung der bzw. des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Rektorin bzw. Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, den Namen der Promovenden bzw. des Promovenden, den Titel und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Sie trägt das Siegel der Fakultät sowie die Unterschrift der genannten Dekanin bzw. des genannten Dekans und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gemäß § 1 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin

bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an die Dekanin bzw. den Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Fakultätsrats eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der um die Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren erweiterte Fakultätsrat die Einleitung des Verfahrens, setzt er aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten ein. Dieser legt dem Fakultätsrat seine Empfehlung vor und erarbeitet bei Zustimmung zum Antrag die Laudatio. Die Verleihung

des Dr. phil. h.c. bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats.

- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 29.06.2022

Bochum, den 16. November 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.